

Maria Vonbank, LLB
T +43 5552 6136 51239
Zahl: BHBL-II-970-4/2024-25
Bludenz, am 13.12.2024

KUNDMACHUNG

gemäß § 40a Abs 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl I Nr 102/2002 idF BGBl I Nr 73/2018

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 12.12.2024, ZI BHBL-II-970-4/2024-19, wurde der Kessler verwaltet's GmbH, Nenzing, ua die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung gemäß § 37 Abs 1 AWG 2002 für die Änderung der Abfallbehandlungsanlage „Galina“ durch Erweiterung der Büroräumlichkeiten und der Schlosserei im Gemeindegebiet von Nenzing unter Verschreibung von Auflagen erteilt. Vom Projekt sind folgende Umweltgüter betroffen: Wasser, Luft und Boden.

Gemäß § 40a Abs 1 AWG 2002 gilt der Bescheid mit Ablauf von zwei Wochen nach Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und gemäß § 42 Abs 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt. Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Einsicht kann ab Beginn der Kundmachung bis zu deren Ende während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, 2. Stock, Zimmer Nr 220 genommen werden.

Binnen vier Wochen ab Zustellung nach § 40a Abs 1 AWG 2002 können anerkannte Umweltorganisationen gemäß § 42 Abs 3 AWG 2002 im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung gegen den angeführten Bescheid Rechtsmittel aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften ergreifen. Die Beschwerde ist schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit wegen Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Beginn der Kundmachung: 13.12.2024
Ende der Kundmachung: 24.01.2025

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

[Maria Vonbank, LLB](#)

